



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

"Besorgte Bürger"  
Herrn  
Rainer Reichling  
Am Wimberg 2  
57399 Kirchhundem

Auskunft erteilt: Frau Herchenröder

Telefon: (0211) 884 - 2031  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2025-15312-00

Düsseldorf, 20.01.2026

## Ihre Eingabe vom 04.08.2025, eingegangen am 04.08.2025

Sehr geehrter Herr Reichling,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.01.2026 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Gegenstand der Petition sind weitere geplante Windkraftanlagen in der Gemeinde. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Da die Ausweisung von Windenergiebereichen dem regionalen Planungsträger gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz obliegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Feststellung, dass die Gemeinde im Verhältnis zur Gemeindefläche in der Planungsregion überdurchschnittlich mit Windenergieflächen belegt ist, ist zutreffend. Dies ist jedoch Ergebnis eines übergeordneten planerischen Abwägungsprozesses, der auf räumlichen Potenzialen und Restriktionen wie beispielsweise Abständen zu Siedlungs- und Wohnbebauung, Arten- und Naturschutz und anderen Belangen basiert. Dies führt in allen Planungsregionen dazu, dass einige Gemeinden mehr, andere hingegen weniger Flächen beitragen. In der in Rede stehenden Gemeinde sind daher aufgrund der Raumstruktur viele Flächen für die Windenergienutzung geeignet.

Die endgültige Abwägung über die Festlegung der Windenergiebereiche hat der zuständige Regionalrat als regionaler Planungsträger vorgenommen, der aus gewählten Vertretern der Gemeinden der Region besteht. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes muss das Land Nordrhein-Westfalen 1,8 Prozent der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie planerisch sichern. Auf Grundlage einer landesweiten Potenzialstudie wurden diese Flächenziele im Landesentwicklungsplan auf die einzelnen Planungsregionen verteilt. Für die in Rede stehende Planungsregion ergibt sich daraus ein Flächenbeitragswert von 13.186 Hektar. Folglich findet die Möglichkeit des Planungsträgers, auf die Belange der Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger einzugehen dort ihre Grenze, wo die Notwendigkeit, das gesetzlich definierte Mindestziel zu erreichen, beginnt. Entsprechend war die Entscheidung des Regionalrats angesichts der widerstreitenden Belange nicht einfach. Die getroffene Abwägung ist jedoch nicht zu beanstanden.

Es bestand die Möglichkeit, sowohl für die Gemeinde als auch für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Anregungen und Bedenken in das Verfahren zur 19. Änderung des Regionalplans sowie zur Neuaufstellung des Regionalplans für die Kreise einzubringen.

Die Windenergiebereiche der in Rede stehenden Planungsregion sind seit dem 28.03.2025 rechtswirksam. Sie bilden die verbindliche Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Veuskens